

Staat und Wohnbauförderung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **23 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Staat und Wohnbauförderung

Durch die Presse ging vor kurzem die nachfolgende Meldung, die wir ohne Kommentar wiedergeben:

Von christlichsozialer Seite wurde im Kantonsrat die nachstehende Kleine Anfrage eingereicht: «Anlässlich der Diskussion über die 25-Millionen-Kreditvorlage für die staatliche Förderung des Wohnungsbaues wurde im Kantonsrat von verschiedenen Seiten nach einem neuen System der Wohnbauförderung gerufen, das den Staat und damit die Steuerzahler finanziell weniger belastet. Im Kanton Genf, wo der Kampf gegen die Wohnungsnot ebenfalls an der Tagesordnung ist, sucht der Staatsrat beim Großen Rat um die Ermächtigung nach, auf dem Verordnungsweg *öffentlich-rechtliche Stiftungen* für den Bau gesunder und billiger Wohnungen im Rahmen der Wohnbauförde-

rungsaktion des Bundes zu schaffen. Das Stiftungsvermögen, das vom Staatsvermögen getrennt verwaltet würde, erhielte nach dem Vorschlag der Regierung Zuwendungen des Staates und der Gemeinden; überdies würde es durch Bundesbeiträge wie durch Zuwendungen Privater geäußert. Ist der Regierungsrat bereit, die Frage der Wohnbauförderung durch die Errichtung und Unterstützung öffentlich-rechtlicher Stiftungen vorerwähnter Art in die Prüfung des Problems der Wohnbauförderung einzubeziehen, die nach der kantonsrätlichen Diskussion vom 12. Januar gegeben ist? Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat das Ergebnis dieser Prüfung in absehbarer Zeit mitzuteilen?»

Die Gewerbekreise für eine 20prozentige Mietzinserhöhung

Der Schweizerische Gewerbeverband, der Bau- und Hausmeisterverband und der Verband der Haus- und Grundeigentümerversammlungen haben eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, die den verheißungsvollen Titel trägt: «*Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und zur schrittweisen Wiederherstellung des Gleichgewichtes auf dem Wohnungsmarkt.*»

Worin sollen diese Maßnahmen bestehen? Erstens: Man wünscht einen Zuschlag von 10 Prozent auf dem Vorkriegswert der Liegenschaften. Zweitens: Es soll ein Reparatursatz von wenigstens 2 Prozent (bis heute 1,5 Prozent) auf dem so erhöhten Liegenschaftswert bewilligt werden. Drittens: Die Entschädigung für die

Verwaltung von Liegenschaften soll 4 bis 6 Prozent der Bruttomiete betragen, statt 3 bis 5 Prozent. Viertens: In die Bruttomiete soll ein Verlustrisiko von 3 Prozent statt 1,5 Prozent wie bisher einkalkuliert werden können.

Wenn alle diese Begehren, die nun mit vereinten Kräften vorgebracht werden, sich erfüllen lassen, so rechnet man mit einer Erhöhung der Mietzinse um 20 Prozent! Und dies im selben Moment, da man großzügig ein Abkommen betreffend Lohn- und Preisstopp unterzeichnet hat! Man kann offenbar doch auch wieder anders!

Auszeichnung guter Bauten in der Stadt Zürich

In Würdigung der Tatsache, daß architektonisch gute und von einer verantwortungsbewußten Baugesinnung zeugende Bauten für das Stadtbild von überragender Bedeutung sind und daß es gilt, das Interesse und das Verständnis für eine gute Stadtgestaltung zu fördern, hat der Gemeinderat, einem Antrage des Stadtrates stattgebend, der Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Zürich für gute Bauten zugestimmt. Für die Deckung der Kosten wird jedes zweite Jahr ein Kredit von 10 000 Fr. bewilligt, der erstmals im Jahre 1947 beansprucht werden soll.

In der Folge hat der Stadtrat die Jury bestellt, der die Aufgabe obliegt, die für die Verleihung von Auszeichnungen an Bauherren und Architekten in Frage kommenden Bauten zu prüfen und dem Stadtrate Antrag zu stellen. Der Jury gehören neben Behördevertretern an: Professor Dr. h. c. Hans Hofmann von der ETH und die Architekten Hans Leuzinger, Werner M. Moser und Josef Schütz. Die Anregung der Jury, in diesem Jahre vorwiegend den Mehrfamilienwohnhaus-

bauten unter Beschränkung auf größere, zusammenhängende Überbauungen und den Geschäftshausbau der letzten Jahre in Betracht zu ziehen, in der Meinung, daß spätere Auszeichnungen sich auch auf den freistehenden Einfamilienhausbau, Kirchen, Renovationen und andere Bauten erstrecken sollen, hat der Stadtrat zugestimmt. Den Bestimmungen entsprechend sollen künftig auch Bauten früherer Jahre einer Prüfung unterzogen werden.

Unter Zugrundelegung des Berichtes der Jury hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1947 die Auszeichnung folgender guter Bauten beschlossen:

Mehr- und Einfamilienhaussiedlung Katzenbachstraße; Bauherr: Baugenossenschaft Glattal, Lavendelweg 1, Zürich 11; Architekt: A. F. Sauter & G. Dirlir, General-Wille-Straße 4, Zürich 2.

Mehrfamilienhaussiedlung Sonnengarten, Triemli, erste Etappe; Baugenossenschaft Sonnengarten, Fröhlichstraße 54, Zürich 8; K. Egender & W. Müller, Bahnhofquai 11, Zürich 1.